

1821. Baugesetz. Mit Eingabe vom 3. Juni 1896 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch um Genehmigung der je im Doppel beigelegten Bau- und Niveaulinienpläne für nachstehend bezeichnete Straßen und Quartiere:

1. Schloßhofstraße, westlicher Teil;
2. Kleines Töbpfeld;
3. Rychenbergquartier;
4. unteres Vogelsangquartier;
5. Rehrackerquartier;
6. Palmengartenquartier.

Dem Gesuch liegt ferner ein Attestat des Bezirksrates Winterthur bei, in welchem bezeugt wird, daß gegen die betreffenden Bau- und Niveaulinienpläne keine Einsprachen erhoben, bezw. die eingegangenen Rekurse durch Entscheid des Bezirksrates als unbegründet abgewiesen worden sind; ebenso sind die zwei bezüglichen Bezirksratsbeschlüsse beigegeben.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

ad 1. Schloßhofstraße, westlicher Teil. Dieser Plan betrifft das Straßenstück obere Schönthalstraße bis Banngrenze Winterthur-Töb. Die Straßenbreite ist zu 7,5 m angenommen, der Abstand der Baulinie von der Straßengrenze auf der südlichen Seite zu 5,0, auf der nördlichen Seite zu 8,0 m, woraus sich ein Gesamtbaulinienabstand von 20,5 m ergibt. Mit Bezug auf die Fortsetzung der Straße auf das noch nicht dem Baugesetz unterstellte Gemeindegebiet Töb ist aus den Plänen nichts ersichtlich, immerhin scheint ein ordentlicher Anschluß möglich zu sein. Den vorliegenden Plänen mag daher die Genehmigung erteilt werden.

ad 2. Kleines Töbpfeld. Hier kommen in Betracht die Schloßhofstraße, östlicher Teil, und die Verbindungsstraßen zwischen dieser und der Zürcherstraße, und zwar: Obere Schönthalstraße, obere Briggerstraße und eine projektierte Straße im Abstand von zirka 70 m parallel zur letztern. Die Schloßhofstraße erhält wie im westlichen Teil derselben durchgängig eine Gebietsbreite von 7,5 m, der Baulinienabstand beträgt in der Verlängerung der Jägerstraße bis zur Stelle, wo die Straße nach Südwesten abbiegt 17,5 m und von hier bis zur obern Schönthalstraße 21,2 m. Die projektierte und die obere Briggerstraße sind mit 7,5 m Straßenbreite und beidseitig 4,5 m Baulinienabstand angenommen, Totalbaulinienabstand somit 16,5 m, während für die obere Schönthalstraße 8,10 m Breite und je 5,0 m Baulinienabstand vorgesehen ist. Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

ad 3. Rychenbergquartier. Hier bezieht sich das Gesuch auf die Weinberg- und die Brauerstraße, sowie auf eine Abänderung der westlichen Baulinie an der mittleren Haldenstraße.

Beide Straßen erhalten eine Breite von 7,5 m mit je 4,5 m Abstand der Baulinie von der Straßengrenze, so daß der Abstand zwischen den Baulinien 16,5 m beträgt. Ferner ist vorgesehen, die westliche Baulinie an der mittleren Haldenstraße im Sinne einer Vergrößerung des Baulinienabstandes von 15,3 auf 16,8 m, also um 1,50 m parallel zu verschieben. Gegen den im Amtsblatt vom 27. November 1894 publizierten Plan wurden 4 Rekurse eingereicht, dieselben jedoch durch Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 4. Dezember 1895 abgewiesen. Im Uebrigen beziehen sich dieselben nicht auf die Baulinien an der Weinberg- und Brauerstraße, sondern auf die Straßengrenzen an der Friedhof-, Troll- und Rychenbergstraße, die hier nicht weiter in Betracht fallen, den vorliegenden Bau- und Niveaulinien kann daher die Genehmigung erteilt werden.

ad 4. Unterer Vogelsangquartier. Für dieses Quartier liegt Bau- und Niveaulinien vor für die Verbindungsstraßen A, B, C, E und F, sowie für die korrigirte mittlere Vogelsangstraße von 1 unterer Vogelsangstraße bis zur Straße B und von der Straße bis zur Wylandstraße. Für die Straße F und die mittlere Vogelsangstraße zwischen F und B beträgt die Straßenbreite 8,0 m, Baulinienabstand beidseitig je 4,5 m, im Ganzen somit 17,0 m. In allen übrigen Straßen ist die Straßenbreite mit 7,5 m angenommen, der Baulinienabstand je 4,5 m, so daß der Abstand zwischen Baulinien hier durchgängig 16,5 m beträgt. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

ad 5. Rehrackerstraße. Es fallen in Betracht die Zeughausstraße, die Rehrackerstraße, der untere Deutweg und die Verbindungsstraßen A, B und C, indem für die Weberstraße und den Reitweg sowie die Straßen nördlich der Zeughausstraße nach Mitteilung an das städtische Bauamt in einer spätern Vorlage die Genehmigung nachgesucht werden wird. Der Baulinienabstand an der Rehrackerstraße beträgt zwischen Zeughausstraße und unterem Deutweg 21,5 m, Straßenbreite inkl. Trottoir 12,5 m und die untere Deutwegstraße erhält inkl. Trottoir eine Breite von 11,2 m und einen Baulinienabstand von je 4,5 m, Totalabstand der Baulinien somit 20,2 m. Für die Zeughausstraße und die Straßen A, B und C ist ein Baulinienabstand von 17,0 m angenommen, als Straßenbreite inklusive einseitigem Trottoir 8,0 m. Auch hier mögen die Bau- und Niveaulinien gemäß der Vorlage genehmigt werden.

ad 6. Palmengartenquartier. Hier handelt es sich um Bau- und Niveaulinien der verlängerten Stadthaus-, St. George-, Palm-, Bahn- und Adlerstraße, letztere vorläufig nur zwischen Bahnhof und St. Georgenstraße, und einer Querstraße zwischen Bahnhof und Römerstraße. Der Baulinienabstand an der verlängerten St. George- und Stadthausstraße beträgt 18,6 m, die beidseitigen Abstände von der Straßengrenze 4,5 m. Für die verlängerte Palm- und Adlerstraße, die Bahnstraße, sowie die Querstraße sind Baulinienabstände von 17,0 m bei 8,0 m Straßenbreite angenommen.

Gegen den vorliegenden Plan, ausgeschrieben im Amtsblatt vom 3. Dezember 1895, wurde von Herrn Albert Ott zum „Jakobbrunnen“ Rekurs erhoben, derselbe aber durch Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 22. Jan. 1896 als unbegründet abgewiesen.

Was die Ansicht des Rekurrenten betrifft, es hätte im Interesse einer richtigen Straßenanlage die Stadthausstraße bis zur Palmstraße ohne Richtungsbruch verlängert werden sollen, so kann derselben die Berechtigung kaum ganz abgesprochen werden.

Allerdings wären in diesem Falle an der Stadthausstraße die rechten Winkel eingebüßt worden, dafür hätten aber eine Anzahl schiefer Winkel an Schroffheit verloren, bezw. sich mehr dem rechten Winkel genähert. Es mag zugegeben werden, daß dadurch der ersterwähnte Nachteil nicht völlig kompensirt würde, aber unbestreitbar hätte die ganze Straßenanlage an Schönheit wesentlich gewonnen, so daß der gegenwärtig projektierte zweimalige Richtungsbruch durch den erzielten Vorteil kaum aufgewogen erscheint. Da nun aber die in Frage stehende Straße teilweise schon erstellt ist und an derselben bereits Neubauten errichtet sind, so daß an eine Abänderung nicht mehr zu denken ist, mag daher auch dieser Vorlage die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt:

1. Schlosshofstrasse westlicher Teil von der obern Schönthalstrasse bis zur Banngrenze Winterthur-Töss.
2. Im kleinen Tössfeld:
 - a) Schlosshofstrasse von der Zürcherstrasse bis zur obern Schönthalstrasse,
 - b) Obere Schönthalstrasse zwischen Schlosshof- und Zürcherstrasse,
 - c) Obere Briggerstrasse zwischen Schlosshof- und Zürcherstrasse,
 - d) projektierte Strasse zwischen Schlosshof- und Zürcherstrasse.
3. Im Rychenbergquartier:
 - a) Weinbergstrasse zwischen mittlerer Halden- und Rychenbergstrasse,
 - b) Brauerstrasse zwischen mittlerer Halden- und Trollstrasse,
 - c) abgeänderte westliche Baulinie an der mittleren Haldenstrasse von der Friedhof- bis zur Rychenbergstrasse.
4. Im untern Vogelsangquartier:
 - a) Mittlere Vogelsangstrasse zwischen der untern Vogelsangstrasse und der Strasse B, sowie zwischen Strasse A und Wylandstrasse,
 - b) Strasse A zwischen der untern und mittleren Vogelsangstrasse,
 - c) Strasse B zwischen der untern Vogelsangstrasse und Strasse E,
 - d) Strasse C zwischen den Strassen F und D,
 - e) Strasse D zwischen unterer und mittlerer Vogelsangstrasse,
 - f) Strasse E zwischen den Strassen B und D,
 - g) Strasse F zwischen unterer und mittlerer Vogelsangstrasse.
5. Im Kehrackerquartier:
 - a) Zeughausstrasse zwischen Reitweg und äusserer Tössthalstrasse,
 - b) Kehrackerstrasse zwischen Zeughausstrasse und unterem Deutweg,
 - c) Strasse A zwischen Zeughausstrasse und unterm Deutweg,
 - d) Strasse B zwischen Langgasse und Weberstrasse,
 - e) Strasse C zwischen Langgasse und Strasse A.
6. Im Palmengartenquartier:
 - a) St. Georgenstrasse zwischen Schwalmenacker- und Pflanzschulstrasse,
 - b) Stadthausstrasse zwischen Adler- und Pflanzschulstrasse,
 - c) Bahnstrasse zwischen Schwalmenacker- und verlängerter Palmstrasse,
 - d) verlängerte Adlerstrasse zwischen Bahnstrasse und St. Georgenstrasse,
 - e) Querstrasse zwischen Bahn- und Römerstrasse,
 - f) verlängerte Palmstrasse zwischen Bahn- und Römerstrasse.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung der einen Exemplare der genehmigten Pläne, sowie der beiden Bezirksratsbeschlüsse, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.